



STATUTEN

Turn- und Sportverein Engelburg

vom 8. März 1996 (Stand 13. März 2020)

Hauptsponsor

RAIFFEISEN

Jugl-Sponsor

HP HARDEGGER
ELEKTRO + TELECOM

Partner

UPDATE
fitness

Partner

PLATZHIRSCH

Partner

JAKO

Partner

OCHSNER
SPORT

Inhaltsverzeichnis

I. Rechtsstellung	3
II. Leitbild	4
III. Mitgliedschaft	5
IV. Organisation	8
V. Riegen	12
VI. Finanzen.....	13
VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen	14

I. Rechtsstellung

Art. 1

Der Turn- und Sportverein Engelburg (TSV Engelburg; im nachstehenden nur noch Verein genannt) ist ein Verein im Sinn von Artikel 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in 9032 Engelburg SG.

Art. 2 ^{1 2}

Der Verein ist Mitglied beim Schweizerischen Turnverband (STV) und deren Unterverbände. Im weiteren kann sich der Verein Fachverbänden anschliessen und Partnerschaften eingehen, dessen Mitgliedschaft der Vereinsvorstand von Fall zu Fall regelt.

Art. 3

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung eines Mitgliedes ist ausgeschlossen, ausgenommen bei strafbaren Handlungen.

Art. 4

In diesen Statuten wird auf die weibliche Formulierung verzichtet.

¹ Änderung vom 12. März 2004

² Änderung vom 9. März 2012

II. Leitbild

Art. 5

Der Verein ist ein polysportiver Verein und stellt seine Tätigkeit in den Dienst der Volksgesundheit.

Art. 6

Der Verein betrachtet den Sport als wesentlichen Freizeitträger.

Art. 7

Durch ein Angebot von verschiedenartigen Formen des Sports für alle Alterstufen und soziologischen Schichten in einem geordneten Turn- und Sportbetrieb soll allen Mitmenschen im Rahmen einer gesunden und aktiven Freizeitgestaltung eine sportliche Betätigung ermöglicht werden.

Art. 8

Im Rahmen des Breiten-, Leistungs- und Spitzensports wird der Wettkampf gefördert.

Art. 9

Der Verein setzt sich besonders für die Jugend- und Nachwuchsförderung ein.

Art. 10

Im Nebenzweck fördert der Verein Charakterbildung, kulturelles Schaffen und Geselligkeit.

Art. 11

Der Verein anerkennt die Regeln der Demokratie und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 12

Ausserhalb der genannten Zwecke kann der Verein vorübergehend oder dauernd Aufgaben übernehmen, um die nötigen Mittel zur Erfüllung der Hauptaufgaben zu beschaffen.

Art. 13

Der Verein kann in zusätzlichen Dienstleistungen all jenen eine sportliche Betätigung ermöglichen, welche aus bestimmten Gründen keinem Verein beitreten wollen.

III. Mitgliedschaft

Arten der Mitgliedschaft

Art. 14

Die Mitglieder werden in folgende Kategorien eingeteilt:

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

Art. 15

Aktivmitglieder kann jede männliche oder weibliche Person werden. Für Minderjährige ist die Zustimmung der Eltern erforderlich.

Art. 16

Zu Ehrenmitglieder können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um den Sport besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von der Leistung eines Mitgliederbeitrages befreit.

Art. 17

Passivmitglieder sind Freunde und Gönner des Vereins, die diesen durch regelmässige Beiträge finanziell unterstützen.

Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 18

Die Aufnahme als Aktivmitglied erfolgt durch die Riegenversammlung auf formloses Gesuch durch den Bewerber. Voraussetzung ist die Anerkennung der Statuten und der Verpflichtung zur sportlichen Tätigkeit oder administrativen Mitarbeit. Bei der Aufnahme erhält jedes Mitglied, das das 15. Altersjahr vollendet hat, die Statuten.

Art. 19

Die Passivmitgliedschaft beginnt mit der Beitragszahlung.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 20

Aktivmitglieder sind berechtigt an den Trainings, Wettkämpfen und Veranstaltungen des Vereins und der Riegen teilzunehmen.

Art. 21 ³

Der Verein umfasst folgende Riegen:

- a) Selbständige Riegen
 - Sportlife
 - Volley
 - Ladyfit
 - Frauen Gym55+
 - Männer / Gym Senior

- b) Unselbständige Riegen
 - Jugendriegen (Muki, Kitu, Mädchen, Knaben)
 - Geräteturnen
 - Amantrices
 - Fit & Fun

Art. 21a ⁴

Riegenstatus, Riegenverwaltung

Selbständige Riegen verfügen über eine eigene Organisation nach Art. 48 bis 54 der Vereinsstatuten. Weitere selbständige Riegen können auf Antrag des Vereinsvorstandes durch Beschluss an der Hauptversammlung gebildet werden.

Unselbständige Riegen sind direkt dem Vereinsvorstand unterstellt. Dieser erlässt ein Organisationsreglement und regelt die Zielsetzung, Rechte und Pflichten. Weitere unselbständige Riegen können auf Antrag von Mitgliedern oder interessierten Personen durch Beschluss des Vereinsvorstandes gebildet werden.

Art. 22

Jedes Aktivmitglied hat an der Hauptversammlung und der entsprechenden Riegenversammlung Stimm-, Wahl- und Antragsrecht. Diese Rechte gelten nicht für Mitglieder der Jugendriegen.

Art. 23

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder

³ Änderung vom 13. März 2020

⁴ Eingefügt am 13. März 2020

Art. 24

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Anordnungen und Beschlüssen der Organe des Vereins und der Riege, welcher sie angehören, Folge zu leisten.

Art. 25

Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich. Die Grundversicherung bei der Sportversicherungskasse des STV (SVK-STV) ist obligatorisch.

Beendigung der Mitgliedschaft

Art. 26

Der Austritt aus dem Verein kann auf Erklärung und nach Erfüllung der finanziellen Pflichten jederzeit erfolgen.

Art. 27

Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch den Riegevorstand ausgeschlossen werden. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht, an die dem Ausschluss folgende Riegenversammlung, offen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Riegenversammlung entscheidet endgültig.

Art. 28

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

IV. Organisation

Art. 29

Die Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung (HV)
- die Präsidentensitzung ⁵
- der Vereinsvorstand
- die Spezialkommissionen
- die Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Hauptversammlung

Art. 30

Die ordentliche HV findet jährlich in der Regel im ersten Quartal statt. Die Einladung mit Traktandenliste und Sportstätten-Belegungsplan muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher schriftlich zugestellt werden.

Art. 31

Eine ausserordentliche HV kann vom Vereinsvorstand oder muss auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der Geschäfte einberufen werden.

Art. 32 ⁶

In die Zuständigkeit der HV fallen:

- Genehmigung des Protokolls der letztjährigen HV
- Abnahme der Tätigkeitsberichte
- Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der GPK
- Genehmigung des Budgets
- Festlegung der Finanzkompetenzen
- Geschäfte mit Grundbucheintrag
- Festsetzung des Jahresprogramms und Beschlussfassung über Veranstaltungen von angemessener Bedeutung
- Erlass und Änderung von Statuten und Reglementen
- Wahl des Vereinsvorstandes, des Präsidenten, der Technischen Leitung und der Mitglieder der GPK
- Ehrungen, Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und der Riegenvorstände sowie des Vereinsvorstandes
- Aufnahme und Ausschluss von Riegen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

⁵ Eingefügt am 13. März 2020

⁶ Änderung vom 10. März 2006

Art. 33

Geschäfte, die in der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, können nur behandelt werden, wenn Eintreten beschlossen wird. Anträge, welche zehn Tage vor der HV schriftlich beim Vereinspräsidenten eintreffen, müssen behandelt werden.

Art. 34

Beschlüsse und Wahlen erfolgen in offener Abstimmung, sofern nicht geheime Abstimmung beschlossen wird.

Art. 35

Beschlüsse und Wahlen werden mit dem absoluten Mehr gefasst. Vorbehalten bleiben die Ausnahmen in den Übergangs- und Schlussbestimmungen.

Art. 36

Bei Stimmgleichheit gelten Sachgeschäfte als verworfen. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr.

Präsidentensitzung ⁷

Art. 37

Zusammensetzung

Die Präsidentensitzung setzt sich zusammen aus den:

- Präsidentinnen und Präsidenten der Riegen
- Mitgliedern des Vereinsvorstandes

Art. 37a

Aufgaben

Die Präsidentensitzung ist ein Konsultativorgan, dient zur Beratung und Koordination von laufenden Geschäften und zur gegenseitigen Information. Sie ist zuständig für die Gewinnung von Ehrenamtlichen auf Stufe Verein und beschliesst Anträge zuhanden des Vereinsvorstandes.

Art. 37b

Einberufung

Die Präsidentensitzung wird durch den Vereinsvorstand einmal jährlich einberufen.

⁷ Abschnitt eingefügt am 13. März 2020, Art. 37 bis 37b

Vereinsvorstand

Art. 38 ⁸

Der Vereinsvorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen. Der Vereinsvorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenzen anderer Instanzen fallen.

Art. 39 ⁹

Der Vereinsvorstand wählt die Mitglieder von Spezialkommissionen.

Art. 40 ¹⁰

Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern und setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, dem Technischen Leiter / Sportchef und den fachspezifischen Ressortleitern. Er konstituiert sich mit Ausnahme der an der HV bestimmten Vorstandsmitgliedern selbst.

Art. 40a ¹¹

Die Technischen Leiter der Riegen werden einmal jährlich zu einer Sitzung eingeladen.

Art. 41

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 42

Rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit einem anderen Mitglied des Vereinsvorstandes. Für den Zahlungs-, Postcheck- und Bankverkehr führt der Finanzchef und/oder ein weiteres Mitglied des Vereinsvorstandes Einzelunterschrift.

Art. 43

Zur Beschlussfassung muss mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vereinsvorstandes anwesend sein. Die Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Art. 44

Über die Sitzungen des Vereinsvorstandes wird ein Protokoll geführt.

⁸ Nummerierung geändert am 13. März 2020

⁹ Nummerierung geändert am 13. März 2020

¹⁰ Geändert am 13. März 2020

¹¹ Geändert am 13. März 2020

Geschäftsprüfungskommission

Art. 45

Die GPK besteht aus drei Mitgliedern

Art. 46

Die GPK prüft die Vereinsgeschäfte und stellt an der ordentlichen HV Bericht und Antrag über die Prüfungsergebnisse.

Art. 47

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

V. Riegen

Art. 48

Die Organe der Riegen sind:

- Die Riegenversammlung (RV)
- Der Riegenvorstand
- Die Rechnungsrevisoren

Art. 49

Die ordentlichen RV finden jährlich in der Regel im ersten Quartal und vor der HV statt.

Art. 50

Eine ausserordentliche RV kann vom entsprechenden Riegenvorstand oder muss auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Riegenmitglieder unter Bezeichnung der Geschäfte einberufen werden.

Art. 51

In die Zuständigkeit der RV fallen:

- Genehmigung des Protokolls der letztjährigen RV
- Abnahme der Tätigkeitsberichte
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Budgets
- Genehmigung des Jahresprogramms
- Wahl des Riegenvorstandes, des Riegenpräsidenten, des Technischen Leiters der Riege und der Revisoren
- Mutationen bei Aktivmitgliedern
- Ehrungen, soweit sie nicht Sache der HV sind
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Riegenvorstandes sowie zuhanden der HV

Art. 52

Ein Riegenvorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme der an der RV bestimmten Vorstandsmitgliedern selbst.

Art. 53

Als Rechnungsrevisoren amtieren zwei Mitglieder der jeweiligen Riege.

Art. 54

Als weitere Bestimmungen gelten sinngemäss diejenigen in den Artikeln 33-36 und 41-44.

VI. Finanzen

Art. 55

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Beiträgen der Riegen
- Beiträgen der Passivmitglieder
- Subventionen und Schenkungen
- Finanzaktionen
- Einnahmenüberschüssen aus Vereinsveranstaltungen
- Erträgen des Vereinsvermögens

Art. 56

Die Einnahmen des Vereins dienen zur:

- Deckung der laufenden Ausgaben
- Begleichung der Verbandsabgaben
- Finanziellen Unterstützung der Riegen
- Defizitdeckung aus Veranstaltungen

Art. 57

Die Einnahmen der Riegen bestehen aus:

- Beiträgen der Aktivmitglieder
- Subventionen (z.B. Beiträge an J+S-Sportkurse) und Schenkungen
- Allfälligen Beiträgen des Vereins
- Einnahmenüberschüssen aus Veranstaltungen
- Erträgen des Riegenvermögens

Art. 58

Die Einnahmen der Riegen dienen zur:

- Deckung der laufenden Ausgaben
- Begleichung der Vereinsabgaben
- Defizitdeckung aus Veranstaltungen

Art. 59

Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 60

Bei Unklarheiten über die Interpretation oder bei Bestimmungslücken der Statuten entscheidet der Vereinsvorstand unter Berufungsmöglichkeit der Mitglieder an die nächste HV oder RV.

Art. 61

Änderungen der Statuten und des Reglements über die Verbandszugehörigkeit bedürfen einer 2/3-Mehrheit der HV.

Art. 62

Zur Auflösung einer Riege bedarf es einer 2/3-Mehrheit der RV. Ein nach der Auflösung einer Riege verbleibendes Vermögen fällt dem Verein zu. Der Vereinsvorstand kann eine Riege auflösen, wenn deren Mitgliederbestand sieben oder weniger beträgt.

Art. 63

Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer 2/3-Mehrheit der HV. Über die Verwendung des Inventars und des Vereinsvermögens wird bei der Auflösung beschlossen.

Art. 64

Diese Statuten ersetzen die Statuten des Vereins und seiner Riegen vom 27. Oktober 1979, revidiert am 13. März 1987 und 5. März 1993.

Art. 65

Diese Statuten treten am 1. April 1996 in Kraft.

Genehmigungsvermerke

Art. 66

Vorstehende Statuten sind an der HV vom 8. März 1996 angenommen worden.

Engelburg, 8. März 1996

Turn- und Sportverein Engelburg

Der Präsident
vis. August Ammann

Die Vizepräsidentin
vis. Brigitte Weissmann

Änderungstabelle

Inkraftsetzung	Bestimmung	Änderung
12. März 2004	Art. 2	Austritt SVKT per 31.12.2004. Aufhebung Reglement Nr. 1 «Verbandszugehörigkeit».
10. März 2006	Art. 32	Die Zuständigkeit der HV «Festsetzung der Riegenbeiträge» wird aufgehoben. Die Mitgliedermeldungen und Beitragszahlungen an die Verbände erfolgen nach wie vor durch den TSV-Vorstand. Die Verbandsbeiträge für Jugendliche und Erwachsene werden entsprechend den Riegenbeständen, inkl. Ehrenmitglieder, vollumfänglich den Riegen weiterverrechnet.
9. März 2012	Art. 2	Austritt Sport Union Schweiz per 31.12.2011
13. März 2020	Art. 21, 21b	Aktualisierung der Riegenamen. Beschreibung Riegenstatus und Riegenverwaltung.
	Art. 29 Art. 37, 37a, 37b	Präsidentensitzung als neues Organ eingefügt.
	Art. 38, 39	Nummerierung geändert.
	Art. 40, 40a	Änderung Zusammensetzung Vereinsvorstand.